

# Luzerner Tagblatt.

Sechsbunddreißigster Jahrgang.

N<sup>o</sup> 90.

Abonnementspreis:

Durch die Post bezahlt: 12. 80 6 Monate 12. 40  
Für Luzern zum Bezahlen: 12. — 6. — 3. —  
Abheben: 10. — 5. — 2. 50

Erscheint täglich mit Ausnahme des Montags.

Redaktions- und Expeditionsbüreau: St. Jakobshofstr. 685 K.

Insertionspreis:

Die einspaltige Zeile oder deren Raum . . . 10 Cts.  
Für Wiederholungen . . . 8  
Insertat-Aannahme, größere bis 9 Uhr, kleinere bis 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr, im  
Expeditions-Büreau. — Kunststoffe über Inserate ebenfalls  
oder durch Telephon. — Schriftliche Kostentaxe über Inserate  
gegen Einsendung der betr. Adressen in Postmarken.

Sonntag,

Jeden Freitag eine beiliegende Beilage: „Wöchentliche Unterhaltungen“

Den 16. April 1887.

## Erstes Blatt.

### Zum Mariahilf-Retur.

Der gestern signalisirte Mehrheitsantrag der Kantonsrätlichen Kommission (Petersli, Schmid und Schöb) lautet:

Die Bundesversammlung der schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht der sachbezüglichen Akten, in Erwägung:

1) daß die Regierung von Luzern das ihr vom Stadtrathe von Luzern unterbreitete Gesuch der dortigen christlich-katholischen Genossenschaft um die Benützung der Mariahilf-Kirche in Luzern zu christlich-katholischen Kultuszwecken sowohl kraft des ihr nach der Sondernurkunde vom 4. November 1800 zustehenden Aufsichtrechtes über die zu der Ursulinerinnenstiftung gehörende Mariahilf-Kirche, als auch in Anwendung des durch Art. 50 der Bundesverfassung, Absatz 2, den Kantonen gewährten Rechtes, zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens unter den Angehörigen der verschiedenen Religionsgenossenschaften die geeigneten Maßnahmen zu treffen, in Behandlung gezogen hat;

2) daß durch den von der christlich-katholischen Genossenschaft ergriffenen Retur der Beschluß der Regierung in beiden Beziehungen an die Instanz des Bundesrates gebracht worden ist;

3) daß die Returinstanz dabei ihre Beschwerde in erster Linie als einen im Sinne von Art. 50 der Bundesverfassung, Absatz 3, aus der Trennung einer religiösen Genossenschaft hervorgegangenen Anstand geltend gemacht und daß der Bundesrath die Sache auch zunächst als solchen Anstand behandelt hat;

4) daß aber in Wirklichkeit nicht ein Rechtsanspruch auf Antheil an einem Kirchengute, sondern bloß ein Gesuch um Benützung einer Kirche, die zu einer für Schulzwecke dienenden Stiftung gehört, geltend gemacht wird, und daß die nachgesuchte Benützung auch nicht mit der Zweckbestimmung der betreffenden als Schulgut dienenden Stiftung zusammenhängt;

5) daß demnach von einem aus der Trennung einer religiösen Genossenschaft entstandenen Anstand im Sinne der angerufenen Verfassungsbestimmung nicht gesprochen werden kann;

6) daß sich daher auch die Frage, ob die Regierung von Luzern ihren Beschluß mit Recht oder mit Unrecht auf die Unzulässigkeit der gemeinsamen Benützung des betreffenden nicht zum Kirchengute gehörenden kirchlichen Gebäudes für römisch-katholische und christlich-katholische Kultuszwecke gestellt habe, der Beurtheilung des Bundesrates und der Bundesversammlung entzieht, da die genannte Behörde dabei, in Hinblick auf diesen Spezialfall, innerhalb der Schranken ihrer ausschließlichen Kompetenz geblieben ist;

7) daß die Regierung von Luzern ihren Entschluß des Weiteren aber auch in Anwendung von Art. 50 der Bundesverfassung, Absatz 2, mit der ihr obliegenden Verpflichtung begründet hat, Konflikte und der damit verbundenen Störung des Friedens unter den Konfessionen nach Möglichkeit vorzubeugen;

8) daß eine solche Anwendung der durch die erwähnte Verfassungsbestimmung den kantonalen Organen erteilten Befugnisse, unter welchen Umständen und bei welcher Veranlassung sie immer erfolge, der Weiterleitung im Wege des Administrativrecurses unterliegt;

9) daß materiell durch die Regierung von Luzern keine Anhaltspunkte dafür geltend gemacht werden konnten, es wäre, wenn die nachgesuchte Benützung im übrigen etwa erteilt worden wäre, eine tatsächliche Störung des öffentlichen Friedens und der äußeren Rechtsordnung in einer Weise zu befürchten gewesen, welcher gegenüber die Mittel des Staates zur Herstellung der öffentlichen Ordnung nicht vollständig hingereicht hätten,

beschließt:

Der Retur der Regierung von Luzern wird, im Sinne der Erwägungen, soweit er sich auf die Anwendung von Art. 50 der Bundesverfassung, Absatz 3, bezieht, als begründet, soweit er sich dagegen auf die Anwendung von Art. 50, Absatz 2, ebendasselbst bezieht, als unbegründet erklärt.

Die Minderheit der Ständerathskommission (Berthoud und Kellersberger) beantragt grundsätzliche Zustimmung zum Nationalratsbeschlusse, welcher lautet: „Der

humbeträglichste Beschluß vom 23. Jänner 1885 wird unter dem Vorbehalt aufrechterhalten, daß durch denselben die Frage, ob der Regierung von Luzern privatrechtlicher Anspruch auf das Verbot der Benützung der Mariahilf-Kirche durch die Christkatholiken zustehe, nicht vorgegriffen sei.“

### Der Mehrheitsantrag der Ständerathskommission

im Mariahilf-Retur ist so verwickelt wie möglich. Die beiden ultramontanen Mitglieder haben es in Verbindung mit dem „Demokraten“ Schöb glücklich zu Stande gebracht, zum Theil der Luzerner Regierung, zum Theil dem Bundesrath Recht zu geben, also Licht und Schatten — so sollte man wenigstens meinen — gleichmäßig zu vertheilen; kein Theil hätte ganz Recht, keiner ganz Unrecht, und so wäre ja die Sache herrlich geordnet, der Einspiel in der Mitte durchzuziehen und jede Partei könnte ihre Gälter ruhig in die Tasche schieben.

In Wirklichkeit macht aber die Sache ein ganz anderes Gesicht. Wird der Antrag der Kommission mehrheitlich angenommen, so ist die Wirkung die, daß das Verbot der Luzerner Regierung betreffend die Mitbenützung der Mariahilf-Kirche durch die Alt-katholiken sanktionirt ist; denn die Kommission erklärt ja in Erwägung 6, daß die Regierung bei diesem Verbot innerhalb der Schranken ihrer ausschließlichen Kompetenz gehandelt habe, womit auch gesagt ist, daß die Bundesbehörden inkompetent seien, dieses Verbot aufzuheben, das somit in voller Rechtskraft verbleibe.

Die Mehrheit der Kommission bedient sich bei ihrer Argumentation eines nicht ganz unbekanntem Mittelchens; sie legt dem Absatz 3 des Art. 50 der Bundesverfassung etwas unter, das nicht darin enthalten ist. Dieser Absatz spricht nämlich mit keiner Silbe von „Rechtsansprüchen auf Antheil an einem Kirchengute“, wie es die Kommission in Erwägung 4 thut, sondern ganz allgemein von „Anständen aus dem öffentlichen oder Privatrechte, welche über die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften entstehen.“ Im vorliegenden Fall ist ein solcher Anstand vorhanden: der Stadtrath von Luzern als Repräsentant der Eigenthümerin der Mariahilf-Kirche (Einwohnergemeinde Luzern) hat die Mitbenützung der Kirche durch die Alt-katholiken bewilligt, der Regierungsrath dagegen hat sie verboten; auch der Fall der Trennung einer Religionsgenossenschaft ist vorhanden, denn die Regierung von Luzern hat ja die Alt-katholiken selbst aus der katholischen Kirchengemeinde Luzern ausgeschlossen, indem sie denselben das Stimmrecht in Angelegenheiten der katholischen Kirchengemeinde entzog. Die Voraussetzungen, welche Absatz 3 des Art. 50 der Bundesverfassung für die Kompetenz der Bundesbehörden aufstellt, sind somit im Spezialfalle vorhanden.

Hieran vermögen die Ausführungen der Kommission mehrheitlich über die „Zweckbestimmung“ der Mariahilf-Kirche nichts zu ändern. Wenn man die Sondernurkunde von 1800 richtig interpretirt, so wird man zu nichts Weiterem als einem Ueberaufsichtsrecht der Luzerner Regierung über die Vermögensverwaltung kommen, zumal die Mariahilf-Kapelle bei der benannten Sondernurkunde gar nicht als Kirche in Verwendung war, was im vorliegenden Refurssfalle besonders in's Gewicht fällt. Die Kapelle hatte beim Abschluß der Sondernurkunde daher auch keine „Zweckbestimmung“ als Schulgottesdienstlokal, und wenn sie letzteres seither wieder geworden ist, so ändert dies an der rechtlichen Sachlage nichts; denn diese muß nach der Zeit beurtheilt werden, da die Sondernurkunde vor sich ging, und nicht nach dem status quo, d. i. dem jetzigen Zustand.

Das Verhütungsgesetz, welches die Kommission mehrheitlich in Erwägung 9 zusammengegraben hat, hat lediglich die Bedeutung einer rein theoretischen Reflexion. „Ja wenn die Luzerner Regierung den Alt-katholiken die Mitbenützung der Mariahilf-Kirche einzig deswegen verboten hätte,“ sagt die Kommission, „weil durch diese Mitbenützung der öffentliche Friede oder die Ordnung gefährdet worden wäre, dann hätte sich das Verbot allerdings nicht aufrechterhalten lassen; denn die Regierung hat den Beweis, daß sie die Friedensstörung nicht zu befürchten und die Ordnung nicht wiederherzustellen vermocht hätte, nicht geleistet. Da aber die Regierung eben nicht aus diesem einzigen Grunde die Mitbenützung verboten hat, sondern sich auch noch auf einen weiteren — der oben berührten — Grund stützt, den wir als unantastbar erachten, so bleibt das Verbot aus

diesem andern Grunde in Kraft!“ Das ist in nackten Worten der Sinn der von der Kommission mehrheitlich adoptirten und mit großem Beifall dreizehntägigen Argumentation.

Wir beschränken uns für heute auf diese Bemerkungen und wollen nun vor Allem gewärtigen, welchen Entschluß der Ständerath in dem immer „berühmter“ werdenden Mariahilf-Gandel trifft.

### Eidgenossenschaft.

Aus der Bundesversammlung. Wie gemeldet, hat der Nationalrath in der Donnerstags-Sitzung mit 88 gegen 12 Stimmen Eintritten auf das Bundesgesetz betr. Schulbetreibung und Konkurs beschloßen, unter Ablehnung des Antrages Haberlin auf Nichtentreten in der Meinung, daß der Bundesrath einen neuen Entwurf einbringend mit einseitigem Betreibungsplan, gerichtet in der Regel auf reine Pfändung. Nach dem Vorschlage des Präsidiums wurde im Weiteren beschloßen, die umfangreiche, 278 Artikel in 13 Titeln umfassende Vorlage titelmäßig zu behandeln und nur da auf einzelne Artikel näher einzutreten, wo sich Opposition erhebt. Hierauf wurde zur Berathung des ersten Titels (Betreibungsbehörden und Beamte) übergegangen, die Diskussion aber vor Erledigung desselben abgebrochen.

Der Ständerath setzte in der Donnerstags-Sitzung die Berathung über die Gesetzesvorlage fort. Erweiterung der Haftpflicht fort und nahm das ganze Gesetz nach den Vorschlägen der Kommission an.

Hierauf wurde zur Behandlung des ersten Postulates geschritten, welches lautet: „Der Bundesrath wird eingeladen, beizubehalten diejenigen Industrien zu bezeichnen, die bestimmte gefährliche Krankheiten erzeugen, auf welche die Haftpflicht ausgedehnt ist.“

Götttscheim beantragte Streichung dieses Postulates, dagegen Aufnahme des im bundesrechtlichen Entwurf von 1881 enthaltenen Art. 3, welcher die Angelegenheiten betr. Berufsstrafen regelt.

Bundesrath Deucher wünschte ebenfalls Streichung des Postulates, allein auch Ablehnung des Antrages Götttscheim betreffend Aufnahme des Art. 3. Das Departement des Handels sei mit den Vorarbeiten betreffs eines Registers über solche Berufsstrafen so weit geblieben, daß es dieses freundlichen Winkes nicht mehr bedürfe.

Das Postulat wurde hierauf von der Kommission zurückgezogen und der zweite Antrag Götttscheim mit 30 Stimmen abgelehnt. Die übrigen drei Postulate wurden ohne Diskussion angenommen; sie lauten:

1) Der Bundesrath wird beauftragt, Bericht darüber zu erstatten, in welcher Weise die Bundesangelegenheiten, welche in Ausübung ihrer amtlichen Verbindungen übermäßig verlegt oder gefährdet werden, dreierlei Art sind, und eventuell Antrag zu stellen, auf welche Weise noch gefordert werden soll.

2) Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Antrag darüber vorzulegen, ob und in welcher Weise das Gesetz über das Postregal vom 2. Juni 1849 hinsichtlich der Rechtsverbindungen der Postverwaltung gegenüber den Postrechten und Postämtern im Falle von Vertretungen und Löthungen abgeändert werden soll.

3) Der Bundesrath ist eingeladen, beizubehalten Bericht und Antrag betreffend die Einführung der allgemeinen obligatorischen, staatlichen Unfallversicherung der Arbeiter den Räthen zu unterbreiten.

Unter Namensaufruf wurde hierauf die ganze Vorlage mit 84 gegen 3 Stimmen angenommen. Dagegen stimmten: Eggli, Haberlin und Gohl. Abwesend waren: Altwegg, Blumer, Bory, Cornaz, Kellersberger und Nühseim.

— Bundesrath. Das Befinden des Bundesrath Welte hat sich bedeutend gebessert. Die Diagnose zerstreute alle Typhusbefürchtungen. Indessen sei eine längere Erholung unbedinglich nöthig.

— Arbeitersekretariat. Dem Sekretär ist durch Reglement eine stündige Bureauzeit vorgeschrieben; er kann in Zürich verbleiben, darf aber keine längere bezahlte Nebenbeschäftigung übernehmen. Im Sommer hat er Anspruch auf 4 Wochen Ferien. Der Gehalt beträgt 4000 Fr., Amtsdauer drei Jahre.

Das Arbeitsprogramm wurde im Wesentlichen festgesetzt wie folgt: 1. Lohnstatistik; 2. Erhebungen über die von den Krankenkassen bei Unfällen ausbezahlten Unterstufungen; 3. Erforschung der Verhältnisse und Folgen der bei deutschen Unfallversicherungsgeetzen statuirten Farenzeit (Erkündigungen direkt bei den Krankenkassen Deutschlands, da die offiziellen Berichterstattungen ungenügend erscheinen). Da die richtige Durchführung dieser dringlichen Vorarbeiten für die allgemeine Unfallversicherung aber mehr Geld erfordert, als für